

Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Friedhöfe der Stadt Gunzenhausen

für die Beisetzung des / der Verstorbenen im Vorverkauf ohne aktuellen Sterbefall

Name/Geburtsname/Vorname:	Anschrift:
Geburtsdatum/-ort:	Sterbedatum/-ort:

auf dem Friedhof:	an der Sonnenstraße (Alter Friedhof) im Stadtteil Frickenfelden im Stadtteil Oberasbach	an der Weinbergstraße (Neuer Friedhof) im Stadtteil Laubenzedel Stadtteil Unterwurbach
--------------------------	---	--

Angaben zur Grabstelle:

neu	vorhanden	Abteilung _____	Feld _____	Nummer _____
-----	-----------	-----------------	------------	--------------

↓ Grabarten ohne Möglichkeit des Nachkaufes und zur i.d.R. einmaligen Belegung*

Reihengrab für Person über 10 Jahren	20 Jahre	614,00 €
Reihengrab für Person über 10 Jahren	25 Jahre / 30 Jahre	752,00 €
Reihengrab für Kind bis zu 10 Jahren	15 Jahre	339,00 €
Gärtnerbetreutes Reihenerdgrab	20 Jahre	5 614,00 €
Anonymes Erdgrab	20 Jahre	924,00 €
Anonymes Urnengrab	10 Jahre	374,00 €

↓ Grabarten mit der Möglichkeit des Nachkaufes und weiteren Belegung*

Einzelgrab	20 Jahre	1 228,00 €
Einzelgrab	25 Jahre / 30 Jahre	1 520,00 €
Einzelgrab mit Tieferlegung	20 Jahre	1 842,00 €
Doppelgrab (2 Grabnummern)	20 Jahre	2 456,00 €
Doppelgrab (2 Grabnummern)	25 Jahre / 30 Jahre	3 040,00 €
Doppelgrab (2 Grabnummern) mit 1 Tieferlegung	20 Jahre	3 070,00 €
Ausstellung einer Graburkunde		25,00 €
Erdhaingrab	20 Jahre	1 235,00 €
Urnengrab	10 Jahre	278,00 €
Urnengrab in hierfür besonders gestalteten Grabfeldern	10 Jahre	471,00 €
Gärtnerbetreutes Urnengrab	10 Jahre	2 278,00 €
Urnennische	10 Jahre	771,00 €
Urnenhaingrab	10 Jahre	471,00 €
Ausstellung eines Nachtrages zur Graburkunde	-	18,00 €

↓ Nutzungsverlängerung Gräber/Urnennischen (bei Weitermiete im Rahmen einer weiteren Belegung)*

Verlängerung des Nutzungsrechtes an o. a. Grabstelle <i>(Jahresbetrag Einzelgrab 61,40 €, mit Tieferlegung 92,10 €; Doppelgrab je Grabnr. 61,40 €, mit Tieferlegung 92,10 €; Urnengrab 27,80 €, Urnengrab in bes.gest.Feld 47,10 €, Urnennische für die 1. Urne 77,10 €)</i>	auf volle	10 Jahre	entsprechend der Ruhefrist.
		20 Jahre	
		25 Jahre	
		30 Jahre	
Beilegung einer Urne im Reihen-, Einzel- oder Doppelgrab			230,00 €
Beilegung der 2. Urne im Urnengrab			139,00 €
Beilegung der 2. Urne im Urnengrab in hierfür besonders gestalteten Grabfeldern			235,00 €
Beilegung der 2. Urne in der Urnennische			385,00 €

* bezüglich der Ruhefristen siehe „Hinweisblatt zum Grabantrag ⇨ §39 Ruhefrist“

⇓ **Weitere Gebühren im Rahmen einer Bestattung/Beisetzung**

Im Rahmen einer Bestattung/Beisetzung fallen weitere Gebühren an, wie z.B. für Graböffnung und -schließung, Nutzung des Leichenhauses bzw. der Friedhofseinrichtung für Aussegnungs-/Trauer- oder Beisetzungsfeier, Nutzung der Kühleinrichtung, Nutzungsgebühr für Fundamente bzw. Grabumrandungsplatten, Verwaltungsgebühr, Räumungsgebühr bei Urnennischen, usw. Diese werden entsprechend der Inanspruchnahme nach § 3 der aktuell gültigen Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Gunzenhausen erhoben und in Rechnung gestellt.

⇓ **Übertragung von Grabnutzungsrechten**

Das Nutzungsrecht an der o.g. Grabstätte wird nach § 25 der Friedhofssatzung an
(1 natürliche Person muss eingetragen sein!)

Name, Vorname, Geb.Datum, Verwandtschaftsverhältnis

Anschrift

übertragen.

Im Falle einer Bestattung in eine schon vorhandene Grabstätte werde ich den Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen oder die Einwilligung des Nutzungsberechtigten beibringen.

Umschreibegebühren nach § 25 Abs.1 der Friedhofssatzung	25,00 €
Umschreibegebühren nach § 25 Abs.2 letzter Satz der Friedhofssatzung	85,00 €

⇓ **Allgemeines**

Das Hinweisblatt bezüglich der Grabarten und ihrer Besonderheiten bzw. der Ruhefristen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die für den Graberwerb und die Bestattung/Beisetzung, sowie ggf. für die Verleihung des Nutzungsrechtes entstehenden Gebühren nach der gegenwärtig geltenden Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Gleichzeitig bestätige ich, die Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen zu beachten.

Angaben zum Antragsteller (ausschließlich eine Person)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer (freiwillig)	
Ort, Datum	
eigenhändige Unterschrift	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass gleichberechtigte Rechtsnachfolger der/des Verstorbenen mit der Übertragung des Nutzungsrechtes auf mich einverstanden sind.	Ggf. eigenhändige Unterschrift des neuen Grabnutzungsberechtigten nach § 25 der Friedhofssatzung.

Hinweisblatt zum Grabantrag der Stadt Gunzenhausen

„§ 11 Reihengräber*“

- (1) Reihengräber für Erwachsene sind solche Gräber, die nur auf die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.
- (2) An Reihengräbern können keine Grabrechte erworben werden. Die Umwandlung eines Reihengrabes in eine andere Grabart ist nicht möglich.
- (3) In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weiteren Leichen und keine Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon sind Kinder bis zu sechs Jahren bzw. Urnen, soweit die Rest-Ruhefrist des Reihengrabes mindestens gleich oder länger als die Ruhefrist für Kindergräber bzw. für Urnen gemäß § 39 ist.“

„§ 12 Reihengräber – gärtnerbetreut*“

- (1) Gärtnerbetreute Reihengräber sind solche Gräber, die vom Friedhofsträger gärtnerisch unterhalten werden und für die Hinterbliebenen pflegefrei sind.
- (2) An gärtnerbetreuten Reihengräbern können keine Grabrechte erworben werden. Die Umwandlung eines gärtnerbetreuten Reihengrabes in eine andere Grabart ist nicht möglich.
- (3) In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weiteren Leichen und keine Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon sind Kinder bis zu sechs Jahren bzw. Urnen, soweit die Rest-Ruhefrist des Reihengrabes mindestens gleich oder länger als die Ruhefrist für Kindergräber bzw. für Urnen gemäß § 39 ist.
- (4) Die Ablage von Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (5) Bei gärtnerbetreuten Reihengräbern dürfen ausschließlich stehende Grabmale mit einer Höhe von 80 cm bis 120 cm; einer Breite von 40 cm bis 60 cm, einer Tiefe von maximal 40 cm verwendet werden.
Der Rauminhalt darf nicht größer als 0,1 m³ sein.“

„§ 13 Einzelgräber*“

- (1) In Einzelgräbern kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene, unter Berücksichtigung der Ruhefristen, beigesetzt werden.
- (2) In Einzelgräbern können bis zu zwei Urnen unter Berücksichtigung der Ruhezeiten für Urnen, unabhängig von der Erdbelegung des Abs. 1, beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern darf während der Belegungszeit ein Kind bis sechs Jahren in einer Tiefe von 1,20 m beigesetzt werden. Die Ruhefrist verlängert sich für die Grabanlage ggfs. um die in § 39 genannten Zeiträume.“

„§ 14 Doppelgräber*“

- (1) In Doppelgräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier unter Berücksichtigung der Ruhefristen. Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (2) In Doppelgräbern können bis zu vier Urnen unter Berücksichtigung der Ruhezeiten für Urnen, unabhängig von der Erdbelegung des Abs. 1, beigesetzt werden.
- (3) In Doppelgräbern darf während der Belegungszeit je Grabnummer ein Kind bis sechs Jahren in einer Tiefe von 1,20 m beigesetzt werden. Die Ruhefrist verlängert sich für die Grabanlage ggfs. um die in § 39 genannten Zeiträume.“

„§ 15 Kindergräber*“

- (1) Für Verstorbene bis zehn Jahre können Kindergrabstätten für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 39 erworben werden. In Ausnahmefällen kann nach Ablauf der Ruhefrist das Grabnutzungsrecht verlängert werden (§ 24 Abs. 3).
- (2) An Kindergräbern können keine Grabrechte erworben werden. Die Umwandlung eines Kindergrabes in eine andere Grabart ist nicht möglich.“

„§ 16 Urnengräber*“

In Urnengräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.“

„§ 17 Urnengräber – gärtnerbetreut*“

- (1) Gärtnerbetreute Urnengräber sind solche, die vom Friedhofsträger gärtnerisch unterhalten werden und für die Hinterbliebenen pflegefrei sind. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage.
- (2) Die Ablage von Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (3) Bei gärtnerbetreuten Urnengräbern dürfen ausschließlich stehende Grabmale mit einer Höhe von 40 cm bis 80 cm, einer Breite von 30 cm bis 40 cm und einer Tiefe von maximal 30 cm verwendet werden. Der Rauminhalt darf nicht größer als 0,04 m³ sein.“

„§ 18 Urnenmauernischen*“

- (1) In Urnenmauernischen können bis zu zwei bzw. in Doppelurnenmauernischen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Verschlussplatten der Nischen sind vom Urnenmauernischenerwerber auf dessen Kosten beschriften zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Bilder, Halterungen und Ablagen anzubringen oder Kränze bzw. Blumen zu befestigen. Auf Antrag kann aus Einheitlichkeitsgründen durch die Friedhofsverwaltung eine Halterung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Blumenschmuck darf darüber hinaus nur an den hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Stellen und gemeinschaftlichen Sims niedergelegt werden.“

„§ 19 Erdhain- und Urnenhaingräber*

- (1) Die Erdhain- und Urnenhaingräber sind Gräber für die Beisetzung von Särgen und Urnen im Wiesen- und Baumhain. Die Beisetzung erfolgt im Grabfeld ohne exakten Belegungspunkt und ohne Markierung der Grabstätte.
- (2) Die Beisetzungsplätze werden durch die Stadt bestimmt.
- (3) Grabschmuck darf nur an den gemeinschaftlichen Stelenplätzen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck aus Platzmangel oder sonstigen Gründen zu entfernen.
- (4) Die Anbringung der einheitlichen Namensbeschriftungen an den Gemeinschaftsstelen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach der Beisetzung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann durch die Stadt die Namensbeschriftung entfernt werden. Auf Antrag ist ein weiterer Verbleib der Namensbeschriftung möglich.
- (6) Die Graboberflächen der Erdhain- und Urnenhaingräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt.
- (7) Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den Erdhain- und Urnenhaingräbern nicht angebracht werden.“

Die Beisetzung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen, wobei hier das Betreten des Erd- bzw. Urnenhainfeldes nur eingeschränkt möglich bzw. nicht gestattet ist. Eine spätere Umbettung ist nicht möglich.

„§ 20 Anonyme Erd- und Urnengräber*

- (1) Anonyme Erd- und Urnengräber sind Gräber für die Beisetzung von Urnen oder Leichen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) In den anonymen Gräberfeldern werden die Bestattungen ausschließlich anonym durchgeführt sowie die Grabplätze durch die Stadt bestimmt.
- (3) Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehen Stellen abgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Blumenschmuck zu entfernen.
- (4) Die Graboberfläche der anonymen Erd- und Urnengräber wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt.
- (5) Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den anonymen Erd- und Urnengräbern nicht angebracht werden.“

Die Beisetzung findet ohne Angehörige statt. Auf Wunsch kann der Beisetzungstermin den Angehörigen im Nachhinein mitgeteilt werden. Der genaue Beisetzungsort im anonymen Feld wird nicht bekannt gegeben. Eine spätere Umbettung ist nicht möglich.

„§ 22 ... Urnenbeisetzungen*

...

- (5) ...Werden Urnen erdbestattet, dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Dies gilt auch für eine Überurne ...“

„§ 28 Erlaubnisvorbehalt für Gräber und bauliche Anlagen*

- (1) Die Errichtung von Gräbern und die Beschriftungen der Urnennischenplatten sowie die sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

...

- (5) Bei nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Gräbern sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.“

§ 39 Ruhefrist

Urnen	10 Jahre
Kinder bis 10 Jahre	15 Jahre
Personen über 10 Jahre auf den Friedhöfen an der Sonnenstraße (alter Friedhof), Weinbergstraße (neuer Friedhof) und im Stadtteil Oberasbach	20 Jahre
in den Stadtteilen Frickenfelden und Laubenzedel	25 Jahre
im Stadtteil Unterwurbach	30 Jahre

Gunzenhausen, den _____

Unterschrift Antragsteller/in